



Entstehung und Entwicklung des Verfahrens der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung

Katrin Marti, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sekretariat der Gerichtskommission der Bundesversammlung

1. Einleitung

Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung – die jüngste der ständigen Kommissionen des Schweizer Parlaments – wurde im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege geschaffen. Die ursprüngliche Botschaft des Bundesrats vom 28. Februar 2001¹ sah kein derartiges Organ vor. Die Idee einer Gerichtskommission ist erst im Lauf der Beratung des Entwurfs des Strafgerichtsgesetzes² vom Parlament selber in die Diskussion eingebracht worden. Der Anstoss dazu ging von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (RK-S) aus. Ihr erster Vorschlag zur Schaffung einer neuen Kommission erfuhr allerdings während der Beratung in den Räten wesentliche Änderungen und die Gerichtskommission in ihrer heutigen Ausgestaltung unterscheidet sich deutlich vom ursprünglichen Konzept.

Die Institutionalisierung einer Gerichtskommission sollte letztlich dazu dienen, die Vorbereitung von Richterwahlen an die eidgenössischen Gerichte professioneller und transparenter zu gestalten. Bereits während der Diskussion um die Gründung der neuen Kommission wurde jedoch deutlich, dass die Frage, inwieweit eine Entpolitisierung der Wahlen überhaupt wünschenswert sei, bzw. welche Rolle den politischen Parteien im Prozess der Wahlvorbereitung zukommen soll, sehr unterschiedlich beurteilt wurde. Mit diesen Fragen hatte sich nach ihrer Gründung auch die Gerichtskommission selber auseinanderzusetzen.

2. Von der Idee einer Justizkommission zur Gerichtskommission

Die Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision der Bundesrechtspflege sah vor, dass das neu zu schaffende Bundesstrafgericht 15–35 und das Bundesverwaltungsgericht 50–70 Richterstellen umfassen sollte.

Wahlorgan dieser Richterinnen und Richter sollte der Bundesrat sein. Begründet hat dies der Bundesrat in erster Linie damit, dass die Wahl und Wiederwahl einer derart grossen Anzahl von Richterinnen und Richtern für das Parlament zur Belastung werden könnte.³ Der Vorschlag des Bundesrates stiess in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats auf Widerstand: Sie beantragte ihrem Rat, dass die Richterinnen und Richter der beiden neuen erstinstanzlichen Gerichte genauso wie die Mitglieder des Bundesgerichts von der Bundesversammlung gewählt werden sollten. Um das Parlament bei dieser neuen Aufgabe zu unterstützen, schlug sie die Schaffung einer *Justizkommission* als "intermediäres Gremium ergänzend zur Bundesversammlung" vor.⁴ Diese ausserparlamentarische Kommission, zusammengesetzt aus Universitätsprofessoren, Anwältinnen, Richtern des Bundes und je einem Mitglied des National- und Ständerats, sollte die Richterstellen an eidgenössischen Gerichten öffentlich ausschreiben, Kandidatinnen und Kandidaten im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Befähigung beurteilen und einer ebenfalls neu zu schaffenden parlamentarischen Kommission für die Vorbereitung von Richterwahlen Wahlvorschläge unterbreiten.⁵ Die Kompetenz der Justizkommission sollte sich nicht nur auf die Mitarbeit bei der Vorbereitung von Wahlen an die erstinstanzlichen Gerichte beschränken, sondern sie sollte auch an der Vorbereitung von Wahlen an das Bundesgericht beteiligt sein. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats versprach sich von diesem Modell, mit dem sie "auf Bundesebene Neuland beschreiten"⁶ wollte, nicht nur eine Entlastung der Bundesversammlung, sondern auch eine Professionalisierung des Auswahlverfahrens der Bewerberinnen und Bewerber und nicht zuletzt eine Entpolitisierung der Wahlen: "Die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Richterwahlen durch die Justizkommission als Fachbehörde

führt zu einer stärkeren Gewichtung der fachlichen Eignung. Parteiverdienste und politische Überlegungen treten in den Hintergrund. Das scheint auch für die obersten Richter wünschenswert." Die öffentliche Ausschreibung der Stellen sollte die Transparenz der Wahlvorbereitungen erhöhen und es ermöglichen, "dass sich auch parteilose Persönlichkeiten bewerben können."⁷ Weiter wird im Zusatzbericht der RK-S ausgeführt: "Die politischen Ansichten der Kandidatinnen und Kandidaten spielen insofern eine Rolle, als sie den politischen Pluralismus widerspiegeln sollen. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei soll weder rechtlich noch faktisch eine Wählbarkeitsvoraussetzung bilden."⁸ Das Modell der Justizkommission stiess im Ständerat auf keine Zustimmung. Er wies den Gesetzesentwurf an die Kommission zurück mit dem Auftrag, eine neue Vorlage zu erarbeiten, welche statt der Schaffung eines ausserparlamentarischen Expertengremiums eine reine parlamentarische Kommission zur Vorbereitung von Richterwahlen ins Zentrum stellt, welche zu ihrer Unterstützung ein Gremium von Fachleuten beiziehen kann. Anlässlich der Debatte im Ständerat wurden auch Bedenken gegenüber einer allzu starken Entpolitisierung der Richterwahlen, insbesondere der Wahlen an das Bundesgericht, geäußert. Bundesrichter seien "keine unpolitischen Subsumtionsautomaten, sondern politisch in höchstem Masse mitgestaltende Akteure"⁹. Ihre Vorauswahl einem unpolitischen und sich an rein fachlichen Gesichtspunkten orientierenden Organ zu überlassen, wäre deshalb ein Fehler. Um dem politischen Aspekt der Wahlen gerecht zu werden, wurden auch zwei verschiedene Wahlvorbereitungsprozesse für die erstinstanzlichen Gerichte und für das Bundesgericht vorgeschlagen: Für die Wahlen an die unteren Gerichte sei es zwar sinnvoll, dass eine parlamentarische Kommission mit Unterstützung einer Justizkommission Wahlvorschläge unterbreite. Für die Wahlen an das

¹ BBl 2001 4207ff.

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht (SR 173.7)

³ Vgl. BBl 2001 4257f. – Gleichzeitig mit den Richterwahlen wurde auch die Oberaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte diskutiert. Diese Frage soll im Folgenden ausgeklammert werden, weil sie nicht unmittelbar mit dem Thema der Richterwahlen verknüpft ist.

⁴ Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Justizkommission vom 16. November 2001; BBl 2002 1181 ff., hier S. 1182.

⁵ Die parlamentarische Kommission sollte anschliessend Wahlvorschläge zuhanden der Bundesversammlung formulieren. Dieser "Zwischenschritt" war vorgesehen, da nur parlamentarische Organe formell berechtigt sind, der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

⁶ So Ständerat Hermann Bürgi als Berichterstatter der RK-S am 6. Dezember 2001, vgl. AB 2001 S 907.

⁷ Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. November 2001, BBl 2002 1184.

⁸ Ebd. S. 1188.

⁹ Votum von Ständerat Carlo Schmid, AB 2001 S 911.



Bundesgericht sollte aber vom bisherigen bewährten Vorgehen nicht abgewichen werden und es sollte weiterhin allein den Fraktionen obliegen, Personen für ein Bundesrichteramt zu nominieren. Eine parlamentarische Richterwahlkommission, der selber kein formelles Vorschlagsrecht zukommt, könnte die Vorschläge der Fraktionen vorprüfen und im Zweifelsfall die Unterstützung eines Fachgremiums beziehen. Eine öffentliche Ausschreibung von Bundesrichterstellen wäre in diesem Fall überflüssig, da sie nur pro forma erfolgen würde.¹⁰

Auf Antrag der Kommission für Rechtsfragen stimmte der Ständerat am 19. März 2002 der Gründung einer parlamentarischen Gerichtskommission für die Vorbereitung der Wahlen an alle eidgenössischen Gerichte zu und beschloss gleichzeitig die Schaffung eines beratenden Fachgremiums, eines so genannten Beirats. Der Vorschlag, für die erstinstanzlichen Gerichte und das Bundesgericht auf gesetzlicher Ebene verschiedene Wahlvorbereitungsmodalitäten einzuführen, wurde zwar nicht weiterverfolgt, sollte sich aber in der Praxis dennoch als einflussreich erweisen, wie dies die ersten Erfahrungen der Gerichtskommission illustrieren.

Der Nationalrat stimmte am 17. September 2002 der Schaffung einer Gerichtskommission im Sinne des Ständerats zu, lehnte jedoch den Beirat ab. Das Argument der Professionalisierung und Entpolitisierung der Wahlvorbereitungen vermochte den Einwand, dem ausserparlamentarischen, beratenden Expertengremium könnte zuviel Macht zukommen, nicht zu entkräften. Es wurde befürchtet, die Gerichtskommission könnte keine andere Wahl mehr haben, als die Vorschläge des Beirats zu übernehmen, was einer eigentlichen "démission du politique" gleichkäme.¹¹ Nach einem gescheiterten Vermittlungsversuch – er bestand im Vorschlag, dass die Bundesversammlung auf dem Verordnungsweg die Einsetzung eines Beirats bestimmen kann – stimmte am 2. Dezember 2002 auch der Ständerat der vollständigen Streichung des Beirats zu. Die gesetzliche Grundlage der Gerichtskommission wurde in Art. 54^{bis} und 54^{ter} des Geschäftsverkehrsgesetzes geregelt¹² und die Kommission nahm im März 2003 ihre Arbeit auf.

3. Organisation und Zuständigkeit der Gerichtskommission

Die Gerichtskommission besteht als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung aus 12 Mitgliedern des Nationalrats und 5 Mitgliedern des Ständerats (Art. 39 Abs. 4 ParlG), wobei jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz hat (Art. 40a Abs. 5 ParlG).

Vor der Gründung der Gerichtskommission wurden die Wahlen an das Bundesgericht von den Fraktionen der Bundesversammlung und der "interfraktionelle Arbeitsgruppe für die Vorbereitung von Richterwahlen" vorbereitet. Die Organisation und Zuständigkeit dieser Arbeitsgruppe war nicht gesetzlich geregelt. Sie setzte sich aus je einem Vertreter der Fraktionen zusammen und verstand ihre Aufgabe darin, die fachliche Qualität der von den Fraktionen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu beurteilen und zwischen den Parteien ein Proporzverständnis zu finden. Die gesetzliche Grundlage der Gerichtskommission sieht Aufgaben für sie vor, die deutlich über die frühere Praxis der interfraktionellen Arbeitsgruppe hinausgehen. So ist die Kommission durch Art. 40a ParlG verpflichtet, alle frei werdenden Richterstellen öffentlich auszuschreiben (Abs. 2). Sie hat – dies im wesentlichen Unterschied zur früheren Arbeitsgruppe – ein formelles Vorschlagsrecht und unterbreitet der Bundesversammlung Wahlvorschläge (Abs. 3). Zudem legt sie die Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse der Richterinnen und Richter fest (Abs. 4).¹³ Über die Art und Weise, wie die Wahlvorbereitungen zu erfolgen haben, sagt das Gesetz nichts aus. Die Gerichtskommission musste also mit den ersten Wahlvorbereitungen gleichzeitig ein eigenes Vorgehen entwickeln. Dass sich das Vorgehen der Kommission tatsächlich entwickelt hat, verdeutlichen insbesondere die Vorbereitungen der ersten drei Ersatzwahlen an das Bundesgericht. Ein Vergleich der drei Wahlvorbereitungen zeigt zugleich, wie sich das Verständnis der Gerichtskommission von ihrer Rolle im Prozess der Wahlvorbereitungen verändert hat.

4. Zwei Gerichte – zwei Vorgehensweisen

In der Herbstsession 2003 stand neben den Bundesstrafrichterwahlen die Wahl zweier neuer Mitglieder des Bundesgerichts an. Für die Kommission stand von Anfang an fest, dass die Wahlvorbereitungen in Zusammenarbeit mit den Fraktionen erfolgen sollten. Trotz ihrer rein parlamentarischen Zusammensetzung verstand und versteht sich die Gerichtskommission in erster Linie als fachlich orientiertes und nicht als politisches Gremium. Weil die Kommission die Wahlen an das Bundesgericht – wie dies bereits während der Debatte im Ständerat zum Ausdruck kam – in höherem Mass für politisch geprägt betrachtete als die Wahlen an das erstinstanzliche Bundesstrafgericht, legte sie sich für die Vorbereitung der Bundesrichterwahlen eine weit grössere Zurückhaltung auf. Bezüglich der Wahlen an das Bundesstrafgericht war für die Kommission hingegen zum Vornherein klar, dass auch parteilich ungebundene Personen reelle Wahlchancen besitzen sollten. Nach einer öffentlichen Stellenausschreibung prüfte die Gerichtskommission alle 70 eingegangenen Bewerbungsunterlagen und führte darauf breit angelegte Anhörungen von Kandidatinnen und Kandidaten durch. Anschliessend empfahl sie den Fraktionen der Bundesversammlung insgesamt 24 Personen namentlich zur Wahl. Darunter befanden sich auch 6 Personen, die nicht Mitglieder einer Partei waren, jedoch im Gespräch mit der Gerichtskommission Sympathien für die eine oder andere Partei kundgetan hatten. Gleichzeitig schlug die Kommission einen politischen Verteilungsschlüssel für die Vergabe der Richterstellen am Strafgericht vor, der leicht von einem strikten Parteienproporz abwich, aber bei allen Fraktionen auf Zustimmung stiess. Die Fraktionen hörten ihrerseits Kandidatinnen und Kandidaten an und erstatteten der Kommission Rückmeldung: sie unterstützten ausschliesslich die Wahl von Personen, welche vorgängig von der Gerichtskommission als fachlich und persönlich befähigt beurteilt worden waren und schränkten dabei den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber auf 11 Personen ein. Diese 11 Personen, worunter sich wiederum drei parteilose befanden, schlug die Gerichtskommission anschliessend der Bundesversammlung formell zur Wahl vor. Sie wurden am 1. Oktober 2003 zu den ersten Richterinnen und Richtern des Bundesstrafgerichts gewählt.¹⁴

¹⁰ Vgl. dazu das Votum von Ständerat Bruno Frick, AB 2001 S 908f.

¹¹ Vgl. das Votum von Nationalrat Jean-Paul Glasson als Berichterstatter der RK-N, AB 2002 N 1220.

¹² Die beiden Artikel traten am 1. August 2003 in Kraft. Das Geschäftsverkehrsgesetz wurde am 1. Dezember 2003 vom Parlamentsgesetz (SR 171.10) abgelöst. Art. 54bis und 54ter GVG entsprechen dem heute gültigen Art. 40a ParlG.

¹³ Es sind dies: Beginn des Arbeitsverhältnisses, Beschäftigungsgrad, Anfangslohn und berufliche Vorsorge (vgl. Art. 2 Abs. 2 Richterverordnung, SR 173.711.2). Diese Bestimmung kommt derzeit erst für die Mitglieder des Bundesstrafgerichts zum Tragen, sie wird aber in Zukunft auch auf die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts Anwendung finden. Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesgerichts werden durch die Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen vom 6. Oktober 1989 (SR 172.121.1) abschliessend geregelt.

¹⁴ Im Juni 2004 hat die Kommission einen detaillierten Bericht zu den Vorbereitungen der Wahlen an das Bundesstrafgericht verfasst, der im Internet unter <http://www.parlament.ch/ed-pa-gk-vorbereitung-wahlen-bundesstrafgericht.pdf> zugänglich ist.



Ein ganz anderes Vorgehen wählte die Kommission für die gleichentags stattfindenden Ersatzwahlen an das Bundesgericht. Sie schrieb die frei werdenden Stellen zwar öffentlich aus, verzichtete aber bewusst auf einen eigenen Wahlvorschlag und beschränkte sich darauf, die von den Fraktionen vorgeschlagenen Kandidaten kurz vor der Wahl zu einer Anhörung einzuladen. Gegenüber der Bundesversammlung gab sie eine "förmliche Feststellung" ab, dass der Wahl dieser vorgeschlagenen Personen aus fachlicher und persönlicher Hinsicht nichts im Wege stehe. Sie begründete ihr Vorgehen wie folgt: "Wir stellen fest, dass bei den Wahlen in die obersten Gerichte die politische Komponente eine wesentliche Rolle spielt. Nebst den fachlichen und persönlichen Eigenschaften ist also primär zu klären, wie das Bundesgericht in politischer Hinsicht zusammengesetzt werden soll. Wir stellen uns nun auf den Standpunkt, dass es die Fraktionen sein müssen, welche Wahlvorschläge zu unterbreiten haben. Es haben die Fraktionen zu sein, welche von ihrer Warte aus auch die persönlichen Eigenschaften und die fachlichen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zu prüfen haben. Wir stellen fest, dass dies auch diesmal in optimaler Art und Weise getan wurde."¹⁵ Die Gerichtskommission nahm also bei der Vorbereitung dieser Wahlen genau die Rolle der früheren interfraktionellen Arbeitsgruppe wahr und ging nicht über deren Tätigkeit hinaus. Im Unterschied zu früheren Wahlen wurden die Richterstellen zwar ausgeschrieben, am bisherigen Wahlvorbereitungsverfahren hatte sich jedoch nichts geändert: Die Fraktionen unterbreiteten nominelle Wahlvorschläge, die Kommission erteilte anstelle der Arbeitsgruppe ein *nihil obstat*. Die Stellenausschreibung erfolgte tatsächlich nur "pro forma", wie dies im Lauf der Debatte um die Gründung der Kommission befürchtet bzw. vorausgesagt worden war.

5. Entwicklung zu einer aktiveren Rolle der Gerichtskommission

Nach den Wahlen vom Oktober 2003 zog die Gerichtskommission ein erstes Fazit über ihre Arbeiten. Dabei kam die Frage auf, wie das für die Vorbereitung der Bundesrichtervahlen gewählte Vorgehen verfahrensmässig zu beurteilen sei. Insbesondere liess die Kommission abklären, inwieweit ihr durch

Art. 40a Abs. 3 ParlG¹⁶ vorgegeben wird, für alle Wahlen nominelle Wahlvorschläge zu unterbreiten. Ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 6. November 2003¹⁷ kam nicht nur zum Schluss, dass die Gerichtskommission tatsächlich gesetzlich verpflichtet sei, der Bundesversammlung eigene *Wahlvorschläge*¹⁸ zu unterbreiten, sondern dass sie bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge auch den Ermessensspielraum zu nutzen habe, welcher ihr gemäss dem Willen des Gesetzgebers zukomme. Dieser Ermessensspielraum sei für die Gerichtskommission als parlamentarische Kommission per se auch ein politischer, was auch aus der Entstehungsgeschichte der Kommission hervorgehe. In die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen sollten deshalb neben Argumenten der beruflichen Eignung auch politische und gesellschaftliche Überlegungen einfließen.

Aufgrund dieses Gutachtens schlug die Gerichtskommission bei der Vorbereitung der nächsten Ersatzwahl an das Bundesgericht in der Wintersession 2003 einen neuen Weg ein. Da zwischen den Fraktionen und auch in der Gerichtskommission Einigkeit darüber herrschte, dass der frei werdende Sitz der Sozialdemokratischen Partei zustehe, lud die Kommission jene 5 Kandidaten zu einem Gespräch ein, welche die fraktionsinterne Arbeitsgruppe der SP zur Vorbereitung von Richterwahlen bereits angehört und in die engere Wahl gezogen hatte. Einen definitiven Entscheid hatte die SP-Fraktion zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht getroffen. Die Kommission kam zum Schluss, dass alle 5 Kandidaten die Anforderungen an ein Bundesrichteramtsamt erfüllten und konnte sich deshalb dem darauf erfolgenden namentlichen Vorschlag der SP-Fraktion anschliessen. Der Bundesversammlung unterbreitet sie dieses Mal einen formellen Wahlvorschlag und äusserte sich zur damaligen Vertretung der Parteien am Bundesgericht. Der Kommissionspräsident hielt vor der Bundesversammlung fest, dass die Kommission dies auch in Zukunft so zu tun gedenke. In der Regel würden die Vorschläge der Gerichtskommission mit jenen der Fraktionen übereinstimmen. "In Ausnahmefällen aber wird die Gerichtskommission trotz mehrerer Fraktionsvorschläge gleichwohl nur einen Antrag stellen, dies dann, wenn sachlich triftige Gründe hierfür sprechen. Wenn immer aber verantwortlich, wird die Gerichtskommission danach streben, sich parteipolitisch möglichst neutral zu verhalten."¹⁹

Eine Session später – im Frühjahr 2004 – stand die Ersatzwahl für einen nebenamtlichen Richter am Bundesgericht an. Wiederrum war der Anspruch der SP auf den frei werdenden Sitz unbestritten. Bei ihren Wahlvorbereitungen ging die Gerichtskommission im Vergleich zum bisher gewählten Verfahren noch einmal einen Schritt weiter. Nach der Vorevaluation aller eingegangenen Bewerbungsdossiers lud sie 8 der insgesamt 17 Bewerberinnen und Bewerber zu einer Anhörung vor der Gesamtkommission ein. Sie setzte die Gespräche bewusst vor den Fraktionsanhörungen an und lud auch Nicht-Parteimitglieder dazu ein. Im Anschluss daran orientierte sie alle Fraktionen über das Ergebnis der Anhörungen und gab gewichtete Wahlempfehlungen ab. Sie teilte den Fraktionen namentlich mit, wen sie aufgrund der fachlichen und persönlichen Befähigung als in erster, in zweiter und in dritter Linie zur Wahl geeignet sah und empfahl der SP-Fraktion explizit, eine dieser Personen zu unterstützen. Erst darauf fanden in der SP-Fraktion die ersten Anhörungen statt. Es zeigte sich, dass die Prioritäten der Fraktion mit jenen der Gerichtskommission übereinstimmten: Sie unterstützte die Wahl desjenigen Kandidaten, den die Kommission ihr in erster Linie empfohlen hatte. Die Gerichtskommission verabschiedete einen entsprechenden nominellen Wahlvorschlag und unterbreitete ihn der Bundesversammlung – ebenfalls im Unterschied zum bisherigen Vorgehen – in Form eines schriftlichen Kommissionsberichts.

6. Enge Zusammenarbeit mit den Fraktionen

Gleichzeitig mit den letztgenannten Wahlvorbereitungen legte die Kommission fest, auch bei zukünftigen Wahlen an das Bundesgericht eine führende Rolle zu übernehmen und vor den Fraktionen aktiv zu werden, so dass diese in Kenntnis der Empfehlungen der Kommission Anhörungen durchführen können. Ihr Urteil über die fachliche und persönliche Eignung wird sich die Kommission auch in Zukunft aufgrund der Bewerbungsunterlagen und im persönlichen Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten bilden, ohne externe Hilfe beizuziehen. Dies entspricht dem Willen des Parlaments, das sich bei der Gründung der Kommission gegen einen fachlichen Beirat ausgesprochen hat. Definitive Wahlvorschläge wird die Kom-

¹⁵ Votum von Ständerat Rolf Schweizer als Präsident der Gerichtskommission vor der Vereinigten Bundesversammlung, AB 2003 N 1768.

¹⁶ Der Absatz lautet: "Die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amtsenthebung der Vereinigten Bundesversammlung."

¹⁷ Das Gutachten wird in demnächst in der *Verwaltungspraxis der Bundesbehörden* publiziert (VPB 69.3).

¹⁸ Das Gutachten hält fest, dass die Zahl der Wahlvorschläge nicht mit der Zahl der offenen Stellen übereinstimmen müsse und die Kommission bewusst auch mehrere Vorschläge für eine Stelle machen könne.

¹⁹ Votum von Ständerat Rolf Schweizer als Präsident der Gerichtskommission vor der Vereinigten Bundesversammlung, AB 2003 N 2157.



mission wie bisher erst dann verabschieden, wenn ihr die Fraktionsvorschläge bekannt sind. In der Regel wird sie nur Personen formell zur Wahl vorschlagen, welche ebenfalls die volle Unterstützung einer Fraktion genießen. Da bei der Vergabe von Richterämtern *am Bundesgericht* – im Unterschied zu den Richterämtern am Bundesstrafgericht – alle Fraktionen bisher eine Parteimitgliedschaft als Voraussetzung für eine Nomination betrachtet haben und seit der Gründung der Gerichtskommission keine Fraktion je eine parteilose Person zur Wahl vorgeschlagen hat, ist davon auszugehen, dass parteilich ungebundene Bewerberinnen und Bewerber auch in Zukunft nur bedingt Wahlchancen als Bundesrichterrinnen und Bundesrichter haben dürften. Die Gerichtskommission wird den Fraktionen zwar unter Umständen parteilose Personen zur Wahl empfehlen, sich aber einem Fraktionsentscheid nicht widersetzen, sollte dieser zugunsten einer anderen Person ausfallen, die der Gerichtskommission ebenfalls als fachlich geeignet erscheint. Sofern mehrere Parteien einen Anspruch auf einen frei werdenden Sitz erheben sollten, wird sich die Gerichtskommission bezüglich der Bevorzugung eines bestimmten Kandidaten oder einer bestimmten Kandidatin äusserste Zurückhaltung auferlegen: "Diesfalls wird die Gerichtskommission mehrere Wahlvorschläge unterbreiten, sofern alle Kandidatinnen und Kandidaten bezüglich fachlicher und persönlicher Eignung, bezüglich Sprache, Landesteil und allenfalls Geschlecht als geeignet erscheinen."²⁰

Den Fraktionen der Bundesversammlung kommt also im Prozesses der Wahlvorbereitungen nach wie vor eine entscheidende Rolle zu. Für die Wahlen an das Bundesgericht hat die Gründung der Gerichtskommission zu einer Vertiefung der fachlichen und persönlichen Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten und dadurch auch zu einer Professionalisierung der Wahlvorbereitungen geführt, nicht aber zu einer Entpolitisierung der Wahlen.

²⁰ Ebd.